

Verfahren Arbeitsgruppenbildung

1. Zielsetzung

Der Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung richtet Arbeitsgruppen zur Verfolgung einzelner Zielsetzungen des Verbandes ein.

2. Initiative

Jedes Verbandsmitglied kann eine Arbeitsgruppe initiieren.

Dazu legt der Initiator dem Vorstand einen Vorschlag mit den folgenden Inhalten vor:

- Titel und Thema der Arbeitsgruppe
- Relevanz/Problemstellung des Themas mit Bezug zu den Verbandsziele
- Zielsetzung der Arbeitsgruppe
- Zielgruppe innerhalb der Verbandsmitglieder

3. Einsetzung der Arbeitsgruppe

Der Vorstand berät den Vorschlag, führt bei Unklarheit im Dialog mit dem Initiator eine Klärung herbei und erhebt im Bedarfsfall ein Meinungsbild unter den Verbandsmitgliedern.

Abschließend benennt der Vorstand in Abstimmung mit dem Initiator der Arbeitsgruppe einen Koordinator und richtet die Arbeitsgruppe ein oder lehnt den Vorschlag mit Begründung ab.

4. Arbeitsbeginn

Der Koordinator präzisiert im Rahmen der ersten Sitzungen seiner Arbeitsgruppe die Planungen und stimmt diese insbesondere mit Blick auf das erforderliche Budget mit dem Vorstand ab. Der Vorstand entscheidet über das Budget der Arbeitsgruppen.

5. Teilnehmer

Grundsätzlich können alle Organisationsmitglieder eines juristischen Verbandsmitglied und alle natürlichen Verbandsmitglieder an den Arbeitsgruppen teilnehmen. Der Koordinator der Arbeitsgruppe kann Gäste in die Arbeitsgruppen einladen.

Der Koordinator muss Verbandsmitglied sein.

6. Berichtswesen

Der Koordinator berichtet dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung. Der Koordinator informiert den Vorstand unverzüglich bei Budgetüberschreitungen oder grundlegenden Änderungen in den Planungen der Arbeitsgruppe.

Der Vorstand fasst die Ergebnisse der Arbeitsgruppen für die Mitgliederversammlung zusammen und plant Einzelbeiträge aus den Arbeitsgruppen für die Mitgliederversammlung ein. Er bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgrund von Arbeitsergebnissen vor und benennt neue und aufgelöste Arbeitsgruppen.

7. Auflösung

Eine Arbeitsgruppe wird durch Vorstandsbeschluss unter den folgenden Bedingungen aufgelöst :

- Erreichung der strategischen Ziele
- Übertragung der Aufgaben der Arbeitsgruppe an andere Organisationen
- Auf Antrag der Arbeitsgruppe oder eines Vorstandsmitglieds